

Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) – gültig ab 01.01.2025

Standardleistungen

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor. In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle gemäß § 29 MsbG ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Zeile auszuwählen. Für den Messstellenbetrieb gelten nach den §§ 30 und 32 MsbG derzeit folgende Entgelte für den Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber:

Letztverbraucher		Preis je Messlokation	
Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Netto ¹	Brutto ²
Moderne Messeinrichtung		16,81 €/a	20,00 €/a
Intelligentes Messsystem	≤ 3.000 ³	16,81 €/a	20,00 €/a
	> 3.000 - 6.000 ³	16,81 €/a	20,00 €/a
	> 6.000 - 10.000	16,81 €/a	20,00 €/a
	steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbarer Netzanschluss nach § 14a	42,02 €/a	50,00 €/a
	> 10.000 - 20.000	42,02 €/a	50,00 €/a
	> 20.000 - 50.000	75,63 €/a	90,00 €/a
	> 50.000 - 100.000	100,84 €/a	120,00 €/a
	> 100.000 ⁴	-	-

Anlagenbetreiber		Preis je Messlokation	
Ausstattung der Messstelle	Installierte Leistung	Netto ¹	Brutto ²
Moderne Messeinrichtung		16,81 €/a	20,00 €/a
Intelligentes Messsystem	> 1 - 7 ³ kW	16,81 €/a	20,00 €/a
	> 7 - 15 kW	16,81 €/a	20,00 €/a
	> 15 - 25 kW	42,02 €/a	50,00 €/a
	> 25 - 100 kW	100,84 €/a	120,00 €/a
	> 100 ⁴ kW	-	-

Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Entgelte für Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) – gültig ab 01.01.2025

Verpflichtende Zusatzleistungen

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben (siehe auch § 35 Absatz 1 Satz 2).

Verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 ⁵		Turnus	Preis je Messlokation	
			Netto ¹	Brutto ²
Nr. 1 vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem	Verbrauch kWh/a > 6.000 Installierte Leistung kW > 7	einmalig	88,68 €	105,53 €
	Verbrauch kWh/a > 3.000 - 6.000 Installierte Leistung kW > 1 - 7	einmalig	492,04 ⁷ €	585,53 ⁷ €
	Verbrauch kWh/a ≤ 3.000	einmalig	693,72 ⁷ €	825,53 ⁷ €
Nr. 9 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway		jährlich	25,21 €	30,00 €
Nr. 12 bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in zwei Tarifstufen		jährlich	17,80 €	21,18 €
Nr. 13 die tägliche Übermittlung aller an einer Messstelle erhobenen Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation		jährlich	25,21 €	30,00 €

Installation und Betrieb von intelligenten Messsystemen sind mit hohen Kosten verbunden, weswegen der Einbau nur bei Kunden mit einem Energieverbrauch größer 6.000 kWh pro Jahr bzw. mit installierter Einspeiseleistung größer 7 kW gesetzlich vorgeschrieben und mit entsprechenden Messentgelten verbunden ist, weil diese Kunden auch einen angemessen großen Nutzen aus diesen Systemen ziehen können. Für Kunden unter diesen Grenzen ist der Einbau von intelligenten Messsystemen nicht vorgeschrieben, wird aber auf Wunsch des Kunden bzw. seines Lieferanten erfolgen. Die Abwicklung dieser Aufträge ist mit weiteren Kosten verbunden, zusätzlich sind jährliche Messentgelte deutlich unter den tatsächlichen Kosten festgeschrieben. Um die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs zu gewährleisten, wird das jährliche Defizit als Einmalentgelt vorab erhoben. Die Bundesregierung hat die Unterdeckung in diesen Fällen bereits erkannt und hat auch Vorschläge erarbeitet, mit denen sie abgestellt werden soll. Sobald die Gesetze bzw. Rechtsverordnungen/Festlegungen hierzu geändert werden, wird LVN erneut kalkulieren und die Preise ggf. anpassen.

Optionale Zusatzleistungen

Messstellenbetreiber können nach § 34 Absatz 3 MsbG nach eigenem Ermessen weitere Zusatzleistungen anbieten. Nachfolgend finden sich die Zusatzleistungen, die die LEW Verteilnetz GmbH derzeit anbietet und die separat beauftragt werden können

Optionale Zusatzleistung nach § 34 Abs. 3.MsbG	Netto ¹	Brutto ²
Wandlersatz in Niederspannung	26,30 €/a	31,30 €/a
Zusätzliche Messung (pro Ablesung)	5,90 €	7,02 €
Änderung der Messstelle außerhalb der Turnusauswechslung ⁶	89,63 €	106,66 €

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung (Zählersperrung bei Direktmessung)	Netto ¹	Brutto ²
Unterbrechung (Sperrung)	75,00 €	89,25 €
Wiederherstellung (Entsperrgang)	75,00 €	89,25 €
Sperrversuch	75,00 €	89,25 €

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen aktualisiert und veröffentlicht.

Sobald die LEW Verteilnetz GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.

Die Ermittlung der Entgelte erfolgt immer auf Basis der Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die hier veröffentlichten Preise sind voraussichtlich für drei Jahre gültig.

1 Die genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

2 Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %)

3 Preisobergrenze für optionale Ausstattung nach § 29 Abs. 2 MsbG

4 Die Preise für diese intelligenten Messsysteme werden an dieser Stelle veröffentlicht, sobald die Geräte technisch verfügbar sind

5 Nummerierung aus dem Gesetz nach §34 Abs. 2 S. 2 MsbG

6 Betrifft nicht iMSys nach §34 Abs. 2 S. 2 Nr.1 MsbG

7 gültig bis zum 24.02.2025, 23:59:59 Uhr